

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 14 (1907)

Heft: 13

Artikel: Unsere Desiderien zum neuen st. gallischen Erziehungsgesetz
[Schluss]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-529572>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Unsere Desiderien zum neuen St. Gallischen Erziehungsgesetz.

(Schluß.)

Die Gebote Christi — die Moralgesetze des Christentums — umfassen das ganze Leben des Menschen, und doch soll die Moral von der Religion, von dem Glauben an Christus, den Sohn Gottes und unsfern Herrn und Gesetzgeber, unabkömmlig sein? Für einen Christen genügt nun einmal die bloße natürliche Moral nicht mehr, und wer mitten im Christentum diese bloß natürliche Moral in der Schule beibehalten und lehren will, bekundet damit zur Genüge seinen Absall vom Christentum. — Und diese rein natürliche Moral, die in ihrem Bestande von der christlichen Offenbarung unabkömmlig ist, sie kann auf die Lauer nicht gelöst werden ohne die Gnade des Erlösers. So lehrt es uns die Kirche. Außerdem ist sie nicht von jeder Religion unabkömmlig. Die Gebote der bloß natürlichen Moral, die auch jeder Heide zu erkennen vermag, sind Gebote Gottes, praktische Erkenntnisse, die der Schöpfer jedem Menschen durch das natürliche Licht der Vernunft auf den Lebensweg mitgegeben hat und über deren Beobachtung er ihn am Tage des Gerichtes zur Rechenschaft ziehen wird. Leugnet man nun mit den meisten Anhängern der modernen unabkömmlichen Moral das Dasein Gottes und die ewige Vergeltung im Jenseits, so zerstört man die Grundlage dieser natürlichen Moral, man verstümmelt sie, indem man die Pflichten gegen Gott ignorieren muß, und endlich nimmt man ihr alle Kraft und Verpflichtung. Gewiß, auch ohne daß man an Gott glaube, kann man eine Anzahl von Regeln über das Verhalten der Menschen zu einander und zum Staate aufstellen. Aber was verpflichtet den Menschen, diese Gebote zu beobachten? Von Pflicht kann gar keine Rede mehr sein. Der Mensch kann diese Regeln beobachten, wenn er will, und wenn es ihm nützlich erscheint. Wenn ihm aber dieselben nicht mehr gefallen; wenn sie seinen persönlichen Interessen, seinen ehrgeizigen Plänen im Wege stehen, was sollte ihn dann von der Geringsschätzung und Mißachtung derselben abhalten? Man kann ihn physisch zwingen, wenn man seiner habhaft wird, aber weiter nichts; wenn er schlau ist, wird er es so einzurichten wissen, daß er immer glücklich am Zuchthause vorbeikommt und als Ehrenmann vor der Welt dasteht.

Und nun Schluß in diesem Kapitel. Für uns ist es sonnenklar und über allen Zweifel erhaben, daß die bürgerliche oder konfessionslose Schule, an sich und grundsätzlich betrachtet, als eine dem Christentum und darum auch der Kirche feind-

liche Einrichtung angesehen werden muß. Sie ist weder christlich noch auch nur neutral in Bezug auf Christentum und Kirche. Sie gefährdet und zerstört den christlichen Glauben der ihr anvertrauten Jugend, statt ihn zu schützen und zu pflegen. Darum fort mit dem Erziehungsgesetz, wenn es uns diese bürgerliche Schule bringen wollte! —

Und nun zu den andern ev. Reformen! Es ist richtig, daß das jetzige, seit 1862 bestehende Erziehungsgesetz durchdröhrt und darum da und dort reparaturbedürftig ist. Wiederholt wurden schon Anläufe gemacht, dasselbe zu revidieren. (Regr. Curti, Dr. Forrer). Nach 44-jährigem Bestande darf man schon sagen, sollte ein bedeutender Aufschwung erfolgen. In erster Linie jedoch sollte man dort an eine Revision herantreten, wo sozusagen kein Stein mehr auf dem andern liegt, nämlich beim Seminar- und Kantonschulgesetz. Doch hievon will man auf gewisser Seite keine Notiz nehmen. Welche Pläne hat man denn etwa im Auge?

1. Erziehung der Bezirkschulräte durch ein kantonales Inspektorat. Das ist abzulehnen wegen der Größe unsres Kantons; der „neue“ Mann müßte wirklich flinke Beine haben, um dann doch noch vielerorts zu spät zu kommen; anderseits würde laut Aussage des Finanzdepartements der Kostenpunkt ein erhöhter; eher ließen sich etwa noch Bezirks- oder Kreisinspektorate schaffen; im allgemeinen begrüßen wir Lehrer die Beibehaltung des bisherigen Modus. Wir haben hiebei doch den einen guten Trost, daß, wenn uns einmal so ein Inspektor „vertäubt“ hat, wir ihm doch bald wieder „Valet“ sagen können oder sogar auf — Nimmer-Wiedersehen (!)

2. Schularten: Zwei Momente spielen hier die Hauptrolle. a. Will man das Schulwesen wesentlich heben, ist der wunde Punkt gerade hier zu suchen. b. Die dauernde Heilung bedeutet aber da und dort einen tiefen Schnitt in die ökonomische Lage einzelner Gemeinden. Halbjahr- und geteilte Jahrschulen müssen dahinfallen. Es fallen demnach nur noch in Betracht 1. Jahrschulen, 2. Dreivierteljahrschulen, 3. teilweise- und 4. Halbtags-Jahrschulen.

ad. 2. Für diese ist der Schritt zur Jahrschule, dem Idealsystem, ein ganz unwesentlicher; wegen ihrer Vollkommenheit können sie sich ohne allzu schwere Opfer zur Jahrschule empor schwingen.

ad. 4. Wo die Jahrschule unmöglich ist, soll, wenn irgendwie zulässig, die Halbtagsjahrschule treten. Der vielverdiente Erziehungsrat Witzmann sel. ereiferte sich in ganz besonderer Weise für dieses System und konstatierte, daß die Leistungen der Schüler an Halbtagsjahrschulen

nur ganz minim, oft geradezu unmerklich hinter denjenigen der Schüler an Jahrschulen zurückstehen. (Wird auch anderswo von kompetenten Personen behauptet und ist — psychologisch besehen — sehr erklärlich. D. Red.) Nach der Ansicht eines andern Erziehungsrates sollte die Jahrschule für die untern vier Klassen obligatorisch erklärt werden und für die oben wenigstens die Halbtajahrsschule.

3. **Schulpflichtiges Alter.** Medizinische Autoritäten wie auch der gesamte Erziehungsrat sind darüber gemeinsamer Anschauung, daß das Eintrittsalter von 6 Jahren erhöht werden müsse. Im neuen Erziehungsgesetz wäre der 31. Dezember maßgebend für den Eintritt in die Schule, statt wie bis anhin der erste Mai. Wer bis zum Jahresende das 6. Altersjahr erreicht hätte, müßte demnach im darauffolgenden Frühjahr in die erste Primarklasse einrücken. Somit wären die ABC-Schüler wenigstens $\frac{1}{3}$ Jahr älter, wenn sie zum erstenmale mit dem Schulsack auf dem Rücken daherstolzieren. Ein begrüßenswerter Fortschritt!

4. **Schulzeit:** Man dringt darauf, den Lehrern nach neuem Muster „gratis und franko“ zwei freie Halbtage zu gewähren; für Magister an Jahrschulen sei es absolut notwendig; dagegen bei unvollkommenen Schularten lasse die Durchführung noch mit sich reden.

5. **Arbeitsschulen:** Für diese soll ebenfalls ein redlich Erbteil absfallen. Die Stadt St. Gallen läßt sogar schon die ABC-Schüler in dieser Branche exerzieren. Gemäß dem Wunsche der Bezirksinspektorinnen soll in diesem für die Mädchen nicht zu unterschätzenden Fache von der zweiten Klasse an allgemein Unterricht erteilt werden, jedoch noch keinen ganzen Halbtag hindurch; von der 4. Klasse an dagegen dann während zwei Halbtagen. Die Zeit wird profitiert aus den eben genannten zwei Freihalbtagen des Lehrers. — Ja, man ist den Mädchen-Arbeitsschulen alle Rücksicht schuldig. Haushaltungskunde, Bügel-, Näh-, Gemüse- und nicht zuletzt noch Kochkurse sollen womöglich ins neue Programm aufgenommen werden. Wie viele Mädchen heiraten drauf los, ohne einen Hochschein von denjenigen Kenntnissen zu besitzen, die einer Frau durchaus unentbehrlich sind. Arme Frauchen! Noch ärmer Männer! Da soll nun die Schule in die Lücke treten und die armen Geschöpfe schon frühzeitig wenigstens mit dem Notwendigsten vertraut machen.

6. **Einführung des achten Kurses.** Das bisherige Gesetz hat den achten Kurs explicite nicht enthalten; ins neue hinein gehört er nun unbedingt als Eingliederung, nur ausnahmsweise darf die Ergänzungsschule noch toleriert werden. Für den Religionslehrer geht freilich mit der obligaten Einführung des achten Kurses ein Jahr Un-

terricht verloren, hinwieder sind auch für die meisten von ihnen diese „Universitätler“ ein wahres Kreuz, ein Konsortium von Faulpelzen ersten Ranges. Die Herren Geistlichen dürfen sich im Falle der Inszenierung des achten Kurses sicherlich trösten, wieder lernbegierigere, frischere Jungens vor sich zu haben, die das „In die Schule gehen“ nicht fast verlernt haben. (Ist ein ungenügender Ersatz. Die Red.)

7. Fortbildungsschule. Über das „Was“ klärt der neue Lehrplan genügend auf. Sie soll nicht bloß eine Repetierschule sein, sondern ihrem Namen entsprechend die individuelle Fortbildung des einzelnen Schülers anstreben. Zu diesem Zwecke erscheine es zeitgemäß, da oder dort auch spezielle Fachmänner als Dozenten herbeizuziehen. In Bazen-haid hielt seinerzeit unser hochverehrter Regierungsrat Messmer Fortbildungsschule. In Scharen kamen die Schüler zu ihm. — Das beste Zeugnis einer ausgezeichneten Leitung!

8. Sekundarschulen. Hier wären im wesentlichen wenige Änderungen vorgesehen.

- a. In der Regel drei Jahreskurse.
- b. Wenn immer möglich wenigstens zwei Hauptlehrer.
- c. Erlernung der italienischen Sprache auf Kosten des Französischen ev. auch beides.

Die Herren Professoren an der Kantonschule äußerten den Wunsch, schon auf dieser Stufe die getrennte spezielle Ausbildung in den Fächern sprachlich-historischer und mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung vorzunehmen. Wird schwerlich durchdringen; auf dieser Stufe sollte ein normal befähigter Schüler denn doch noch den Stoff aller Fächer bewältigen können, da anderseits auch die Entscheidung für diese oder jene Richtung in diesem Alter ohne dies schwer hält.

9. Die Lehrer. Für die Zukunft wäre vorgesehen:

a. Zweistufige Patentierung während der Studienjahre im Seminar, so daß am Ende des dritten Kurses z. B. in Geschichte und Französisch endgültig geprüft würde und in den übrigen Fächern am Ende des vierten Kurses, bei Austritt aus dem Seminar. Die Konkursprüfung, die bisher schon so manchen zum Schwitzen gebracht, müßte dann abziehen; sie würde begraben. O weh! — juchhe!!!

b. Halt, — zu früh gejaucht! Da kommt noch ein „saures“ Kapitel, das ich lieber grad auch zum Rückblick wünschte: Die Wiederwahl der Lehrer. Großer K. . . H. . . heißt der Mann, der Geistlichen und Lehrern diese Suppe einbroden wollte, doch nachher dann bemerkte, er habe nicht gewußt, daß bei erstern (den H. Geistlichen) Kanonengründe eine Wiederwahl nicht zulassen. Der gescheite, gute (!)

Mann hatte noch nie etwas vom kanonischen Rechte gehört und dachte daher unwillkürlich an eine Kanone, wie etwa die Viertklässler, wenn sie beim Liedchen: „Goldne Abendsonne“ singen: Nie Kanone Wonne deinen Glanz ich seh'n. Ach ja! . . .

Nun, der Motionär bekam Respekt vor der Kanone und zog seinen Antrag bezüglich Wiederwahl der Geistlichen zurück; hingegen die Lehrer fechten nicht mit Kanonen, diese könne man am Kragen packen. Ich verliere weiter kein Wort über dieses Traktandum. Sie wird vorläufig noch nicht kommen, diese Wiederwahl, und sonst sind wir dann auch noch gerüstet — eben, wie schon gesagt, nicht mit — Kanonen, aber . . .

10. Lehrergehalte. Das klingt wieder besser! Das neue Erziehungsgesetz will hierin etwas tun. Doch allzuviel ist ungesund und könnte nicht „geschlacht“ werden, meint man in eingeweihten Kreisen; zum mindesten soll überall der volle Beitrag in die Pensionskasse von den Gemeinden übernommen werden. Der Widerstand hierin kann kein großer sein, weil der Großteil der Gemeinden ja bereits mit einem guten Beispiel vorangegangen ist. Schreiber dies ist der Ansicht, es wäre auch nicht allzutief in den Sack gegriffen, wenn man das gesetzliche Minimum des Jahresgehaltes auf Fr. 1500 ansetzte, wenigstens für definitiv patentierte Lehrer. Nun will ich mit dieser „Knacknuss“ schließen. Bitte mir nichts übel nehmen zu wollen! — Sä wiä stots 's nächscht dor um diä Bit!

Gehalts-Erhöhungen.

1. St. Josephen auf 1700 Fr. — 2. Zürwangen auf 1500 Fr.
3. Rath. Henau auf 1700 Fr., Wohnungsentschädigung auf 400 Fr.
4. und 5. Niederbüren und Bernhardzell auf je 1600 Fr.
6. Berg (Ebg.) Pfarrgehalt auf 2500 Fr. und Organistengehalt auf 300 Fr. —
7. Hagenwil gibt 100 Fr. Gratifikation an Lehrer Lemmenmeier nach 44½ jährigem Schuldienste.
8. Niederbüren Organistengehalt auf 300 Fr.
9. Hegi (Ebg.) wählte Alf. Füllemann und erhöhte dessen Lehrergehalt auf 1500 Fr.
10. Hauptwil (Ebg.) Jede Lehrkraft erhält eine Gehaltserhöhung um 150 Fr., also die Lehrerin 1850 Fr. und jeder Lehrer 1750 Fr. Der scheidende Lehrer Bischof erhält ein Geschenk von 300 Fr.
11. Häggenschwil berief an seine neue Sekundarschule Gebh. Egli, bislang I. Ranglist der Staatsanwaltschaft in St. Gallen und fixierte dessen Gehalt auf 2500 Fr. fix und 200 Fr. Wohnungsentschädigung, nebst dem vollen Beitrag für die Lehrer-Pensionskasse, — Die anschließende Schulgemeinde hat den 8. Kurs für die Primarschule beschlossen und einen Auftrag, auch den beiden Primarlehrern den vollen Pensionsbetrag zu kommen zu lassen, anstatt bisher 50 Fr.
12. Buchnang. Beiden Lehrern wurde der Gehalt um je 150 Fr. erhöht, also hat der Oberlehrer 1700 Fr. und der Unterlehrer 1500 Fr.